

# ORTSSATZUNG

der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen

## **I. Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde**

### **§ 1**

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Göppingen setzt sich aus folgenden Kirchengemeinden zusammen:

1. Stadtkirchengemeinde Oberhofen,
2. Reuschkirchengemeinde,
3. Martin-Luther-Kirchengemeinde,
4. Waldeckkirchengemeinde.

## **II. Organe der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde**

### **§ 2**

#### **Organe**

(1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchengemeinderat.

(2) Organe der Gesamtkirchengemeinde sind:

1. die Versammlung der Kirchengemeinderäte,
2. der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat.

### **§ 3**

#### **Kirchengemeinderäte (Gremium)**

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte sind (§ 11 KGO):

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte). Ihre Anzahl bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 KGO,
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind oder deren ordentliche Stellvertretung im Pfarramt,
3. die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde,
4. die nach § 12 Abs. 2 KGO zugewählten Mitglieder.

## **§ 4**

### **Versammlung der Kirchengemeinderäte**

- (1) Die Versammlung der Kirchengemeinderäte besteht aus:
  1. den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte,
  2. der Dekanin / dem Dekan,
  3. der Kirchenpflegerin / dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die Schuldekanin / Der Schuldekan, die Vikarinnen und Vikare sowie die Diakoninnen und Diakone mit Dienstauftrag in den beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde werden zu den Sitzungen der Versammlung der Kirchengemeinderäte eingeladen und können daran beratend teilnehmen.

## **§ 5**

### **Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat**

- (1) Der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat besteht aus:
  1. den von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern  
Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:

Stadtkirchengemeinde Oberhofen	4
Reuschkirchengemeinde	3
Martin-Luther-Kirchengemeinde	2
Waldeckkirchengemeinde	2

Unter den Vertretern muss mindestens eine oder einer der Vorsitzenden sein.  
Höchstens die Hälfte der Vertreter darf Pfarrer der Kirchengemeinde sein.
  2. der Dekanin oder dem Dekan
  3. der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde
  4. den vom verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat zugewählten Mitgliedern.
- (2) Zu den Sitzungen werden eingeladen und können beratend teilnehmen: alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat sind, die Schuldekanin/der Schuldekan sowie die Diakoninnen und Diakone mit Dienstauftrag in der Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Ziff. 1 ist vom jeweiligen Kirchengemeinderat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung eintritt. Ist nur eine oder einer der Vorsitzenden Mitglied, wird sie oder er von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten.
- (4) Im Übrigen gilt die KGO.

**§ 6****Bauausschuss**

- (1) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Seine Mitglieder sind:
1. die / der erste oder zweite Vorsitzende des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats oder mit deren Zustimmung ein anderes von dem Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat gewähltes Mitglied,
  2. kraft Amtes die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger,
  3. je ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde, das auf Vorschlag des Kirchengemeinderats (Gremium) gewählt wird (möglichst Fachleute) sowie ein Ersatzmitglied, das im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung eintritt,
  4. zwei weitere vom Kirchengemeinderat vorgeschlagene und von der Versammlung der Kirchengemeinderäte (bei Nachwahl vom Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat) zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde, deren Baumaßnahme betroffen ist. Bei Bausachen der Gesamtkirchengemeinde kann der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat zwei weitere Mitglieder in den Bauausschuss entsenden. Bei baulichen Maßnahmen, die gottesdienstlich genutzte Räume betreffen, muss eine Pfarrerin/ein Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde Mitglied im Bauausschuss sein.
- (2) Zu den Mitgliedern können auch Personen gewählt werden, die den beteiligten Kirchengemeinderäten oder dem Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat nicht angehören. Ihre Zahl darf ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Die Hälfte der übrigen Mitglieder des Ausschusses kann aus den Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte gewählt werden, auch soweit sie nicht Mitglied des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses müssen in den örtlichen Kirchengemeinderat wählbar sein.
- (4) Den Vorsitz und die Stellvertretung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

**§ 7****Waldheim- und Ferientagheimausschuss**

- (1) Mitglieder des Waldheim- und Ferientagheimausschusses sind:
1. kraft Amtes die Pfarrerin / der Pfarrer für Waldheim- und Ferientagheimarbeit in der Gesamtkirchengemeinde oder ein von der Versammlung der Kirchengemeinderäte gewähltes Mitglied, das zugleich Mitglied des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats sein muss,
  2. drei von der Versammlung der Kirchengemeinderäte zu wählende Kirchengemeinderätinnen / Kirchengemeinderäte mit Ersatzmitgliedern, die im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung eintreten,
  3. drei vom Hauptausschuss des CVJM vorgeschlagene und von der Versammlung der Kirchengemeinderäte (bei Nachwahl vom Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat) zu wählende Mitglieder,
  4. kraft Amtes die Leiterin / der Leiter des Ferientagheims, der / dem im Dienstauftrag des CVJM die Waldheimarbeit übertragen ist,
  5. kraft Amtes die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger als Rechnerin / Rechner.
- (2) Den Vorsitz und die Stellvertretung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

## § 8

### **Beratende Ausschüsse**

Beratende Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten können von der Versammlung der Kirchengemeinderäte, dem Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und den Kirchengemeinderäten (Gremium) bestellt werden (§ 56 Abs. 4 KGO). Sie sind dem jeweiligen Gremium unterstellt und legen ihm ihre Beratungsergebnisse zur Beschlussfassung vor.

## III. **Zuständigkeiten**

### § 9

#### **Versammlung der Kirchengemeinderäte**

Zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde kann die Versammlung der Kirchengemeinderäte zusammentreten. Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte wird die Aufgabe übertragen, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine der Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- oder Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.

### § 10

#### **Der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat**

- (1) Der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat nimmt insoweit die Aufgaben des Kirchengemeinderates (Gremium) im Sinne der Kirchengemeindeordnung wahr, als es sich um Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde handelt (siehe auch § 16 der Ortssatzung). Er ist zuständig für:
1. die Förderung und Weiterentwicklung der Gesamtkirchengemeinde,
  2. alle Aufgaben im Arbeitsbereich der Gesamtkirchengemeinde, die von besonderer Bedeutung sind,
  3. die Vorschläge zur Veränderung der räumlichen Begrenzung der Kirchengemeinden und Aufnahme oder Bildung neuer Kirchengemeinden innerhalb der Gesamtkirchengemeinde,
  4. die Änderung und Aufhebung der Ortssatzung,
  5. die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der abgeschlossenen Kirchenpflegerechnung der Gesamtkirchengemeinde, die Beschlussfassung über die Erhebung der Ortskirchensteuer, nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamts die Entlastung der Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde sowie der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers,
  6. sämtliche Bauvorhaben der Gesamtkirchengemeinde sowie den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von kirchengemeindeeigenen Grundstücken,
  7. die Wahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers der Gesamtkirchengemeinde,
  8. die Personalangelegenheiten, insbesondere die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung oder Zuruhesetzung der weiteren haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  9. die Belange der Kindergartenarbeit, soweit eine Entscheidung für alle Kindergärten der Gesamtkirchengemeinde erforderlich ist oder Auswirkungen auf alle Kindergärten der Gesamtkirchengemeinde hat, sowie die Festsetzung der Elternbeiträge der Kindergärten,
  10. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung.

- (2) Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 KGO wird die Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstauftrag ausschließlich auf eine Kirchengemeinde beschränkt ist und die nach § 18 Ziffer 8 vom Kirchengemeinderat ausgewählt wurden, auf den Kirchenpfleger und den geschäftsführenden Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

## § 11

### **Bauausschuss**

Der Bauausschuss unterstützt die Gesamtkirchengemeinde bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Bebauung ihrer Grundstücke und der Instandhaltung ihrer Gebäude ergeben. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Überprüfung der kirchlichen Gebäude auf deren baulichen Zustand sowie die Aufstellung eines Instandsetzungsplanes und die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen bei auftretenden Mängeln,
2. die Vorbereitung und Vorberatung der Bauplanung sowie Anträge zur Aufnahme in die Bauübersicht des Kirchenbezirks,
3. die Vergabe von Bauarbeiten im Rahmen des Haushaltsplans sowie anderer Beschlüsse des Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderates; die Zuständigkeit der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers bleibt hiervon unberührt,
4. die Aufsicht und Überwachung der Bauarbeiten größeren Umfangs.

## § 12

### **Waldheim- und Ferientagheimausschuss**

Aufgrund der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen und dem CVJM Göppingen e.V. ist dem CVJM die inhaltlich-pädagogische Gestaltung und die organisatorische Durchführung des Ferientagheims übertragen. Die Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg. Finanzierung und Abrechnung erfolgen über die Gesamtkirchengemeinde Göppingen. Die Gesamtkirchengemeinde stellt das Waldheim am Oberholz für die Ferientagheimarbeit zur Verfügung. Jeweils im Herbst berichten die Verantwortlichen im Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat.

Der Waldheim- und Ferientagheimausschuss ist zuständig für:

1. alle Aufgaben, die die Ferientagheimarbeit betreffen,
2. den Entwurf des Sonderhaushaltsplans für das Ferientagheim im Sinne von § 22 Abs.1, Satz 2 HHO. Die Feststellung erfolgt durch den Verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat,
3. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Planansätze und des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes des Ferientagheims.

## § 13

### Kirchengemeinderäte (Gremium)

Außer den in §§ 7, 32 und 33 KGO und in der Kirchlichen Wahlordnung zugewiesenen Angelegenheiten steht dem Kirchengemeinderat (Gremium) im Besonderen zu:

1. die Leitung der Gemeinde zusammen mit den Pfarrerrinnen / Pfarrern; er trägt die Mitverantwortung für die Verkündigung des Wortes Gottes und den Dienst der Liebe an jedermann im Zusammenwirken mit den diakonischen Einrichtungen (§ 16 KGO),
2. die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt und im Rahmen der landeskirchlichen und vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnungen (§ 17 KGO),
3. die Gestaltung des Gemeindelebens zusammen mit den Pfarrerrinnen / Pfarrern,
4. die Handhabung der äußeren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude (§ 19 KGO),
5. die Aufsicht über die Gebäude und Liegenschaften im Gemeindebereich (soweit sie nicht gemeinsame Einrichtungen sind, siehe § 16),
6. die Entscheidung über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazugehörigen Einrichtungen für andere als in der allgemeinen und örtlichen Ordnung vorgesehene Zwecke (§ 20 KGO),
7. die Mitwirkung bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz,
8. die Personalauswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstauftrag sich ausschließlich auf die eigene Gemeinde beschränkt,
9. die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglieder der Bezirkssynode sind, sowie die Delegation von Mitgliedern in die Gremien der Gesamtkirchengemeinde,
10. die Ferien- und Betriebszeiten (Öffnungszeiten) der Kindergärten,
11. die Verfügung über Opfer von Gottesdiensten, soweit sie nicht vom Oberkirchenrat festgelegt oder vom verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat zweckbestimmt sind,
12. die Bestimmung über die Verwendung der bei der Kirchenpflege der Gesamtkirchengemeinde zu verwaltenden Stiftungserträge und Rücklagen sowie sonstiger Mittel, die ausschließlich für die betreffende Kirchengemeinde bestimmt bzw. von ihr aufgebracht worden sind,
13. die Äußerung über den von der Gesamtkirchengemeinde zu befriedigenden Bedarf der Kirchengemeinde, insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung der Kirchengebäude und Anschaffung von Gegenständen vor Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes der Gesamtkirchengemeinde,
14. die Einberufung einer Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder der Kirchengemeinde (§ 32 KGO),
15. die Beschlussfassung über
  - a) die Gemeindezugehörigkeit außerhalb der Kirchengemeinde wohnender beamten- und privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die für die betreffende Kirchengemeinde tätig sind (§ 6 Abs. 4 KGO). Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.
  - b) die Zuwahl zum Kirchengemeinderat gem. § 12 Abs. 2 KGO in Verbindung mit § 3 Ortssatzung für die Ergänzung des Kirchengemeinderates gemäß § 33 der Wahlordnung.

Das nach den gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Fällen dem Oberkirchenrat und Kirchenbezirksausschuss zustehende Genehmigungsrecht ist zu beachten.

## **IV. Vermögen, Haushalt, Kirchenpflegerin / Kirchenpfleger**

### **§ 14**

#### **Ortskirchenvermögen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvermögen**

- (1) Das herkömmliche Ortskirchenvermögen ist einheitliches und unteilbares Vermögen der Gesamtkirchengemeinde und wird von dieser verwaltet.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Verwaltung des Ortskirchenvermögens obliegt der Gesamtkirchenpflege. Grundsätzlich ist das Vermögen einheitlich bei der Gesamtkirchengemeinde zusammengefasst. Dies schließt nicht aus, dass die Kirchengemeinden durch Spenden oder Stiftungen Vermögen erlangen, über das sie eigenständig verfügen können. Im Bedarfsfall können in den Kirchengemeinden Zahlstellen der Gesamtkirchenpflege eingerichtet werden, deren Verwaltung unter der Aufsicht der Gesamtkirchenpflegerin / des Gesamtkirchenpflegers steht. Die Gesamtkirchenpflegerin / Der Gesamtkirchenpfleger ist die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger sämtlicher Kirchengemeinden.
- (3) Die Führung der Pfarramtskassen bleibt davon unberührt.

### **§ 15**

#### **Kirchenpflegerin / Kirchenpfleger**

- (1) Die Kirchenpflegerin / Der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde nimmt die ihr / ihm in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen und in dieser Ortssatzung übertragenen Aufgaben wahr. Weitere Aufgaben können ihr / ihm übertragen werden, soweit das Kirchenrecht dies zulässt.
- (2) Der Kirchenpflegerin / Dem Kirchenpfleger werden die Befugnis, fällige Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, sowie die Kassenaufsicht übertragen (Kämmerersystem). Sie / Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall (Nr. 68b AVO zur KGO). Die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung werden hiervon nicht berührt.

## **V. Gemeinsame Einrichtungen, Aufgaben und Gebäude**

### **§ 16**

- (1) Gemeinsame Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde sind:
  1. die Gesamtkirchenpflege,
  2. das Kirchenregisteramt.
- (2) Gemeinsame Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sind:
  1. die Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM Göppingen e.V.,
  2. die Ferientagheimarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM Göppingen e.V.

- (3) Die Gesamtkirchengemeinde ist zuständig für:
1. das Verwaltungsgebäude Pfarrstraße 45,
  2. das Dienst- und Wohngebäude Ziegelstraße 2 (Diakoniestation),
  3. das Waldheim am Oberholz, Bartenhöhe 43.
- (4) Finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden an Bauvorhaben: Bei größeren Bauvorhaben einschließlich Grunderwerb muss die einzelne Kirchengemeinde sich um Spenden bemühen. Zur Finanzierung des Eigenmittelanteils können die zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel oder die Eigenopfer der Kirchengemeinde für einen im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum überlassen werden. Den Beschluss hierfür fasst der Verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

- (1) Die in der vorstehenden Ortssatzung enthaltenen Änderungen treten mit dem Tag der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die am 11.11.1999 beschlossene Ortssatzung außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für den pfarramtlichen Dienst innerhalb der Gesamtkirchengemeinde Göppingen wird von dieser Ortssatzung nicht berührt.